

---

Gefahrenabwehrverordnung zur Maudacher Kerwe vom 09.10. - 12.10.2010

KSD 20101640

---

**Sachverhalt:**

Durch den Erlass einer neuerlichen Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Mitführens und des Konsums mitgeführter alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit können weiter gezielte Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholenuss während der Maudacher Kerwe getroffen werden. Festgestellte Ordnungsverstöße können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,-- EUR geahndet werden.

**Problem:**

In den zurückliegenden Jahren wurden teils erhebliche Störungen durch das Mitbringen und dem Verzehr alkoholischer Getränke durch Jugendliche und Heranwachsende im Einzugsbereich des Kerweplatzes verursacht. Seit dem erstmaligem Erlass einer speziellen Gefahrenabwehrverordnung für die Dauer der Maudacher Kerwe im Jahr 2007 habe sich die Gesamtsituation rund um den Kerweplatz - nach Einschätzung der Ortsvorsteherin von Maudach - erkennbar verbessert, weshalb der hier eingeschlagene Weg über eine spezielle Gefahrenabwehrverordnung zunächst noch weitergeführt werden soll.

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf dieser Gefahrenabwehrverordnung zu.

# Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Ludwigshafen am Rhein über das Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich der Maudacher Kerwe vom 09.10.2010 bis 12.10.2010

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtlich zuständige Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 13.09.2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## § 1

### Zeitlicher und räumlicher Umfang

(1) In der Zeit vom 09.10.2010, 12.00 Uhr bis zum 12.10.2010, 24.00 Uhr ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb des nachstehend abgegrenzten Bereichs (**Planskizze**) verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen.

#### Nordöstlich:

Breite Straße ab Kreuzung Irisstraße bis Kreuzung Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Binsenstraße, Kalmusstraße, Nelkestraße, Silgestraße sowie die Parallelstraße Schilfstraße

#### Nordwestlich:

Irisstraße bis Einmündung Klee-/Mittelstraße

#### Südwestlich:

Mittelstraße ab Einmündung Kleestraße über Radestraße, Eckbereich Windestraße und über Krappstraße zur Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Malvestraße und Leinstraße sowie die Parallelstraße Mittelstraße bis zur Blütenstraße

#### Südöstlich:

Eckbereich Blütenstraße - über Mittel- und Blumenstraße - bis Breite Straße

(2) Das Verbot gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.

## § 2

### Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dieser Verordnung können gemäß § 48 POG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 3

### Gültigkeit

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 09.10.2010 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.10.2010.

Ludwigshafen am Rhein, den  
Stadtverwaltung Ludwigshafen

Zeiser  
Bürgermeister

